

Verfassungsgerichte als Hüter der Verfassung

Wiss. Mitarbeiter Svenne Carstensen, Osnabrück*

I. Verfassungsgerichte als „Hüter der Verfassung“	222
1. Einführung	222
2. Grundlagen der Verfassungsgerichtsbarkeit.....	222
II. Die Rolle des BVerfG	223
1. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung	223
2. Das BVerfG im System der BRD.....	224
a) Organisation des BVerfG und die Änderung von Art. 93, 94 GG	224
b) Stellung des BVerfG	225
3. Das BVerfG als Hüter der Demokratie	225
a) Verfahrensarten	225
b) Ewigkeitsgarantie	228
4. Bewertung der Rolle des BVerfG.....	228
III. Die Rolle des Supreme Court	229
1. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung	229
a) Verfassungsentstehung.....	229
b) Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit	230
2. Der USSC im System der USA.....	230
a) Aufbau und Wahl.....	230
b) Die Stellung des USSC	231
aa) In der Gerichtsbarkeit.....	231
bb) Im Gewaltensystem	231
cc) In der Politik	232
3. USSC als Hüter der Demokratie.....	233
a) Demokratieschutzmaßnahmen?	233
b) Kontrolle der Legislative	234
c) Kontrolle der Exekutive.....	235
aa) Allgemein	235

* *Svenne Carstensen* ist Wiss. Mitarbeiter an der Universität Osnabrück am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. *Thomas Groß*.

bb) Am Beispiel Donald Trump	235
4. Bewertung der Rolle des USSC	236
IV. Gegenüberstellung	237
1. Verfassungsgeschichtlicher Vergleich.....	237
2. Verfassungsgerichtsbarkeit im Staatsgefüge.....	238
a) Vergleich von Aufbau und Wahl der Gerichte	238
b) Stellung der Verfassungsgerichte	239
3. Vergleich der Gerichte als Hüter der Verfassung	240
V. Fazit	241

I. Verfassungsgerichte als „Hüter der Verfassung“

1. Einführung

Mit der Wahl Donald Trumps zum Präsidenten der Vereinigten Staaten und dem Aufstieg der AfD in der Bundesrepublik Deutschland sehen sich zwei etablierte Demokratien zunehmend autoritären Tendenzen ausgesetzt. In beiden Ländern bilden die Verfassungen die Grundlage der rechtlichen und politischen Grundordnung. In Zeiten politischer Instabilität und wachsenden Rechtspopulismus¹ geraten diese demokratischen Grundordnungen unter Druck. Die Werte des liberalen Rechtsstaats werden zunehmend infrage gestellt. Angesichts dieser Herausforderungen stehen die Verfassungsgerichtsbarkeiten der Vereinigten Staaten und Deutschlands vor der Aufgabe, den demokratischen Rechtsstaat zu wahren und sich gegen die wachsende Gefahr einer schleichenden Aushöhlung der Verfassungsordnung zu stemmen. Seit ihrer Gründung hat sich in beiden Ländern eine komplexe Verfassungsgerichtsbarkeit entwickelt: der US Supreme Court (USSC) und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sind dabei maßgebliche Institutionen einer wehrhaften Demokratie.

Der vorliegende Beitrag untersucht die Rolle der Verfassungsgerichte im Kontext autoritärer Tendenzen und analysiert, wie sie Schutz gegen die Bedrohung durch antidemokratische Kräfte bieten. Nach einem Überblick über die Grundlagen der Verfassungsgerichtsbarkeit wird die Funktion der Verfassungsgerichte als „Hüter der Verfassung“ in Deutschland und den USA dargestellt und ein Vergleich gezogen, wie die Gerichte auf autoritäre Bestrebungen reagieren.

2. Grundlagen der Verfassungsgerichtsbarkeit

Verfassungsstaatlichkeit basiert auf drei wesentlichen Prinzipien: Die Verfassung eines Staates muss verbindliches Recht darstellen (Normativität), an der Spitze der Normenhierarchie stehen (Vorrang der Verfassung) und durch eine Gerichtsbarkeit geschützt werden, die Verstöße verbindlich feststellt und der Verfassung zu ihrer vorrangigen Geltung verhilft.¹ Als unabhängige Spruchkörper prüfen Verfassungsgerichte insbesondere die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen und Handlungen der Verfassungsorgane. Die meisten demokratischen Nationen der Welt haben zur Wahrung ihrer Verfassung eine solche Institution eingerichtet,² wobei sich diese durch ihre Eingliederung in das judikative System unterscheiden können:

¹ Wahl, JuS 2001, 1041 (1041 f.); Schoch, in: Ehlers/Schoch, Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, 2021, S. 318.

² Thiele, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. 2022, S. 265 f.; Limbach, NJW 2001, 2913 (2914).

Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit staatlicher Handlungen erfolgt (auch) durch die allgemeine Gerichtsbarkeit, wobei das Verfassungsgericht als oberstes Instanzgericht in den ordentlichen Rechtsweg eingegliedert ist und letztverbindlich entscheidet. Die USA folgen gem. Art. III Section 1 diesem sog. Einheitsmodell, mit dem Supreme Court als höchstem Gericht. Ab der 1803 ergangenen *Marbury v. Madison* Entscheidung beanspruchte der USSC, neben seiner Funktion als oberstes Bundesgericht, auch die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Handlungen der Verfassungsorgane für sich.

Ein eigenständiges, nicht in den Instanzenzug eingebundenes Verfassungsgericht übernimmt die zentrale Verfassungskontrolle. Deutschland folgt diesem sog. Trennungsmodell mit dem Bundesverfassungsgericht, das institutionell und funktionell von der einfachen Gerichtsbarkeit getrennt ist und vorwiegend nur am Maßstab des Verfassungsrechts prüft.

Die unterschiedlichen Ansätze spiegeln die historischen und rechtlichen Grundlagen wider: Während das deutsche Recht auf kodifiziertem römisch-germanischem Recht basiert, ist das US-amerikanische Recht durch das Richterrecht des Common Law geprägt.

II. Die Rolle des BVerfG

1. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung

Die Verfassungsgerichtsbarkeit entwickelte sich aus dem Prinzip der Gewaltenteilung, um Legislative und Exekutive kontrollieren zu können. Erste Ansätze für eine solche Institution gab es bereits in der Paulskirchenverfassung von 1848, die ein Reichsgericht mit weitreichenden verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorsah.³ Allerdings scheiterte die, für jene Epoche fortschrittliche, Verfassung und bei der Gründung des deutschen Reichs 1871 konnte sich die Idee einer Verfassungsgerichtsbarkeit nicht durchsetzen.⁴ In der Weimarer Republik (1919–1933) wurde ein Staatsgerichtshof eingerichtet, dessen Zuständigkeiten jedoch stark begrenzt blieben. Die Prüfung von Reichsgesetzen auf ihre materielle Verfassungsmäßigkeit übernahm stattdessen das Reichsgericht.⁵ Gleichzeitig war der Reichspräsident mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet, was zu einem Machtungleichgewicht führte und das Ende der Weimarer Republik begünstigte.⁶ Der Staatsgerichtshof versäumte es in entscheidenden Momenten – etwa beim sog. Preußenschlag 1932 – der Aushöhlung der Verfassung entgegenzuwirken.⁷ Mit der Machtübernahme Adolf Hitlers im Jahr 1933 und dem Scheitern der Weimarer Republik endete auch die Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland.⁸

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde die Schaffung des BVerfG erstmals 1948 im Entwurf des Herrenchiemseer Verfassungskonvents festgehalten. Um eine zu starke Rechtseinheitlichkeit zu verhindern, entschied sich der Parlamentarische Rat für eine getrennte Verfassungsgerichtsbarkeit.⁹ Das Grundgesetz sollte – als Gegenentwurf zur totalitären Diktatur Hitlers und als Reaktion auf die Schwächen Weimars – eine wehrhafte Demokratie und eine kompetenzstarke Verfassungs-

³ *Karpen*, JZ 2009, 749 (751); *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 13. Aufl. 2025, Rn. 5.

⁴ *Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, 20. Aufl. 2022, Rn. 442 f.

⁵ *Gusy*, Die Weimarer Reichsverfassung, 1997, S. 216 ff.

⁶ *Hopfau*, in: Schmidt-Bleibtreu, Grundgesetz, Kommentar, 15. Aufl. 2022, Art. 93 Rn. 27; *Schmitt*, Der Hüter der Verfassung, 5. Aufl. 2016, S. 158 f.; *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3, 1999, S. 115; *Willoweit/Schlinder/Schwarz*, Verfassungsgeschichte, 9. Aufl. 2024, § 38 Rn. 19 ff.

⁷ *Gusy*, Die Weimarer Reichsverfassung, 1997, S. 416; *Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, 20. Aufl. 2022, Rn. 567.

⁸ *Gusy*, Die Weimarer Reichsverfassung, 1997, S. 418 f.

⁹ *Wilms*, NJW 1999, 1527 (1528).

gerichtsbarkeit ermöglichen.¹⁰ 1951 trat das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) in Kraft und das BVerfG nahm seine Arbeit in Karlsruhe auf.

2. Das BVerfG im System der BRD

a) Organisation des BVerfG und die Änderung von Art. 93, 94 GG

Das Grundgesetz enthält keinen eigenen Abschnitt für das Bundesverfassungsgericht, sondern regelt es im Kontext des Abschnitts über die Rechtsprechung in Art. 92 ff. GG. Mit der Änderung von Art. 93, 94 GG¹¹ wurden zentrale Strukturvorgaben für das BVerfG, die bisher im BVerfGG geregelt waren, auf Verfassungsebene gehoben und sind fortan nur durch eine Zweidrittelmehrheit änderbar. Zu diesen Strukturvorgaben zählen neben der Geschäftsordnungsautonomie die Zahl der Senate (zwei) und ihre Besetzung mit je acht Richtern, die Festschreibung der richterlichen Amtszeit auf zwölf Jahre, die Festlegung der Altersgrenze auf 68 Jahre sowie der Ausschluss der erneuten Wählbarkeit. Diese Regelungen sollen bewirken, dass das BVerfG nicht erstarrt und eine politische Einflussnahme auf das Gericht verhindert wird – etwa durch die Wahl zusätzlicher, linientreuer Richter oder ein Herabsetzen von Amtszeit oder Altersgrenze, um unliebsame Richter abzulösen. Mit der Grundgesetzänderung wurde die Position des Gerichts zweifellos gestärkt. Diese Regelungen können nun nicht mehr mit einfacher Mehrheit geändert werden, wodurch Gefahren für die politische Unabhängigkeit des BVerfG abgeschwächt werden.

Allerdings bleibt eine wesentliche Vorschrift über die Wahl der Richter lediglich einfachgesetzlich im BVerfGG geregelt. Über die Besetzung des Gerichts entscheiden gem. Art. 93 Abs. 2 GG je zur Hälfte Bundestag und Bundesrat, wobei nach §§ 6 Abs. 1, 7 BVerfGG eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Dadurch soll eine Beeinflussung der Verfassungsrechtsprechung durch die jeweilige politische Mehrheit verhindert und die Wahl einer Persönlichkeit ermöglicht werden, auf die sich die verschiedenen Parteien einigen können.¹² Mit der Änderung des Grundgesetzes sollen Blockaden bei der Richterwahl, die durch die erforderliche qualifizierte Mehrheit ausgelöst werden, durch einen Ersatzwahlmechanismus gelöst werden können. Dieser ermöglicht es, dass das jeweils andere Wahlorgan (Bundestag oder Bundesrat) einspringt, wenn das zuständige Gremium eine Besetzung nicht rechtzeitig vornimmt. Das Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit des Gerichts sicherzustellen, ohne das Zweidrittelquorum aufzugeben. Jedoch birgt die Änderung ein erhebliches Risiko: Das Zweidrittelquorum selbst bleibt weiterhin nur einfachgesetzlich geregelt, was bedeutet, dass eine politische Mehrheit im Bundestag durch Änderung des BVerfGG die Mehrheitserfordernisse für die Richterwahl herabsetzen könnte. Dies könnte in Kombination mit dem Ersatzwahlmechanismus zu einer politischen Vereinnahmung des Gerichts führen, da eine Mehrheit im Bundestag und eine Sperrminorität im Bundesrat (vgl. Art. 77 Abs. 3 und 4 GG) ausreichen würden, um die Richterwahl zu dominieren.¹³ Die Änderung verfehlt damit in einem entscheidenden Punkt das Ziel, die Legitimation und Unabhängig-

¹⁰ Walter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 80. Lfg., Stand: Juni 2017, Art. 93 Rn. 46; Frottscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, 20. Aufl. 2022, Rn. 784; Hopfauf, in: Schmidt-Bleibtreu, Grundgesetz, Kommentar, 15. Aufl. 2022, Art. 93 Rn. 28; Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 1 Rn. 20.

¹¹ BGBl. 2024 I, Nr. 439.

¹² Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 48 Rn. 7; Wieland, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 94 Rn. 11; Voßkuhle, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 3, 8. Aufl. 2024, Art. 94 Rn. 9.

¹³ Willaschek, Verfassungsblog v. 12.11.2024, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/das-resilienzrisiko/> (24.2.2025).

keit der Verfassungsgerichtsbarkeit zu stärken. Stattdessen sollte die Zweidrittelmehrheit direkt im Grundgesetz verankert werden. Dadurch könnte auch eine einfache (ggfs. verfassungsfeindliche) Mehrheit im Bundestag keinen (allzu) großen Einfluss auf die Besetzung des BVerfG ausüben und die politische Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts wäre nachhaltiger geschützt.

b) Stellung des BVerfG

Prägend für die Stellung des BVerfG ist dessen Doppelfunktion als Gericht und oberstes Verfassungsorgan des Bundes. Die Verfassungsorganqualität des BVerfG ergibt sich mit der Grundgesetzänderung fortan aus Art. 93 Abs. 1 GG. Als Rechtsprechungsorgan nimmt das BVerfG die Stellung eines auf Verfassungsfragen spezialisierten Fachgerichts ein und beschäftigt sich im Wesentlichen mit verfassungsrechtlichen Angelegenheiten. Trotzdem besteht keine Vorrang- oder Alleinkompetenz des BVerfG für die Interpretation des GG, vielmehr ist insbesondere der Grundrechtsschutz in erster Linie Aufgabe der Fachgerichte.¹⁴ Im Staatsgefüge hat das Verfassungsgericht die Funktion einer Kontrollinstanz, die Gesetzgeber, Regierung, Verwaltung und Gerichte im Streitfall kontrolliert und ggf. korrigiert. Durch diese Stellung gerät das BVerfG in ein Spannungsfeld zwischen Recht und Politik. Schließlich trifft die Verfassungsgerichtsbarkeit letztverbindliche Entscheidungen im Kampf der staatlichen und gesellschaftlichen Akteure um deren Machtbefugnisse und ist dadurch unvermeidbar Mitgestalter des politischen Systems der Bundesrepublik.¹⁵ Allerdings ist die Verfassungsgerichtsbarkeit keine politische Gerichtsbarkeit, sondern diese muss sich strikt auf die ihr zustehende Rechtmäßigkeitskontrolle anhand der Verfassung beschränken, ohne sich von politischen Motiven leiten zu lassen.¹⁶ Das BVerfG kann Streitigkeiten mit Auswirkungen auf die Politik nicht ablehnen und muss deshalb die Gestaltungsspielräume der politischen Akteure bei seinen Entscheidungen beachten und gewährleisten.¹⁷ Dies ist entscheidend für die Akzeptanz der Autorität des BVerfG in den drei Gewalten und der Bevölkerung.

3. Das BVerfG als Hüter der Demokratie

Im Grundgesetz und im BVerfGG sind verschiedene Verfahren und Mechanismen enthalten, die es der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit ermöglichen, die Demokratie vor feindlichen Bestrebungen zu schützen.

a) Verfahrensarten

In Art. 94 Abs. 1 GG und § 13 BVerfGG sind eine Vielzahl von verschiedenen Verfahrensarten aufgelistet. Manche dieser Verfahren sind unmittelbarer Ausdruck einer wehrhaften Demokratie, während andere auf den ersten Blick keinen direkten Bezug zur Abwehr autoritärer Bedrohungen haben.

Die Normenkontrolle, sowohl in ihrer abstrakten als auch in der konkreten Form, gehört dabei zu den wichtigsten Instrumenten der Verfassungsgerichtsbarkeit. Die abstrakte Normenkontrolle

¹⁴ *Burkiczak*, in: *Burkiczak/Dollinger/Schorkopf*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2022, § 1 Rn. 19; *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 13. Aufl. 2025, Rn. 19.

¹⁵ *Vorländer*, in: v. Ooyen/Möllers, Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 2. Aufl. 2015, S. 300 ff.; *Voßkuhle*, in: *Huber/Voßkuhle*, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 3, 8. Aufl. 2024, Art. 93 Rn. 32.

¹⁶ *Hopfauf*, in: *Schmidt-Bleibtreu*, Grundgesetz, Kommentar, 15. Aufl. 2022, Art. 94 Rn. 50 ff.; *Meyer*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 7. Aufl. 2021, Art. 93 Rn. 16.

¹⁷ *Detterbeck*, in: *Sachs*, Grundgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 93 Rn. 13; *Walter*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz, Kommentar, 80. Lfg., Stand: Juni 2017, Art. 93 Rn. 104 ff.

ermöglicht es der Bundes- oder einer Landesregierung und einem Viertel der Mitglieder des Bundestages, Gesetze unabhängig von einem konkreten Streitfall auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen. Dies dient insbesondere der Opposition als Werkzeug, um verfassungsgefährdende Bestrebungen der Mehrheit im Parlament zu bekämpfen.¹⁸ Die konkrete Normenkontrolle, die von Fachgerichten beantragt wird, stellt sicher, dass entscheidungserhebliche Gesetze verfassungskonform sind. Beide Formen der Normenkontrolle gewährleisten, dass keine verfassungsfeindlichen Regelungen die demokratischen Grundprinzipien untergraben. Für nachkonstitutionelle Gesetze des Bundes oder der Länder kommt dem BVerfG ein Normverwerfungsmonopol zu,¹⁹ um eine Rechtszersplitterung zu verhindern und die Autorität des Gesetzgebers zu wahren.²⁰

Neben der Normenkontrolle ist das Organstreitverfahren ein weiteres zentrales Mittel, mit dem das BVerfG das demokratische Gleichgewicht schützt. Es regelt Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verfassungsorganen und sichert so die Gewaltenteilung sowie die Rechte politischer Minderheiten. Indem das Gericht Machtmissbrauch und die Anmaßung von Kompetenzen durch politische Mehrheiten verhindert, trägt es zur Stabilisierung des Pluralismus bei. Auch das Ausnutzen von Fraktionsrechten zur Ergreifung von Machtpositionen kann durch den Organstreit verhindert werden. So hat das BVerfG beispielsweise einen Antrag der AfD-Fraktion abgelehnt, durch den der Bundestag zur Ernennung eines Vizepräsidenten aus den Reihen der AfD veranlasst werden sollte.²¹

Das bedeutendste föderative Streitverfahren ist der Bund-Länder-Streit. Insbesondere die Möglichkeit der Länder, ihre Kompetenzen gegenüber dem Bund geltend zu machen, führt zu einer Dezentralisierung der Staatsgewalt. Die Sicherung des Einflusses der Länder verringert das Potenzial autoritärer Bestrebungen auf Bundesebene und stellt ein wichtiges Mittel für den Schutz der föderalen Demokratie dar.

Die Verfassungsbeschwerde machte von Anfang an quantitativ den Großteil der Verfahren vor dem BVerfG aus,²² was es dem Gericht ermöglicht hat, das Grundrechtsverständnis stetig weiterzuentwickeln und als Hüter der Grundrechte in Erscheinung zu treten. Durch die stabile Verankerung der Grundrechte im Staatsgefüge erschwert das BVerfG die Implementierung autoritärer Strukturen. Es gibt kaum Bereiche staatlichen Handelns, die nicht durch Verfassungsbeschwerden mitgeprägt werden. So wies das BVerfG im Jahr 2018 die Verfassungsbeschwerde eines neonazistischen Vereins ab, der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet hatte und daraufhin verboten worden war.²³ In diesem Beschluss stellte das Gericht ausdrücklich fest, dass die Verbotsnorm des Art. 9 Abs. 2 GG vor dem historischen Hintergrund der Entstehung eines totalitären Systems zu verstehen ist und ein Instrument des präventiven Verfassungsschutzes darstellt, welches das Bekenntnis der Verfassung zu einer streitbaren Demokratie widerspiegelt.²⁴ Im Rahmen von Verfassungsbeschwerden überprüft das BVerfG zwar nur Einzelfälle, trägt dabei aber insgesamt zu einer Verbesserung der grundrechtlichen und damit demokratischen Lage in Deutschland bei.

In Art. 21 Abs. 2 und 3 GG sowie §§ 43 ff. BVerfGG sind die Verfahren zum Verbot von Parteien und zu deren Ausschluss von staatlicher Finanzierung geregelt. Die freiheitliche Grundordnung des GG ist

¹⁸ Voßkuhle, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 3, 8. Aufl. 2024, Art. 93 Rn. 119; Walter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 80. Lfg., Stand: Juni 2017, Art. 93 Rn. 232.

¹⁹ Abgesehen von der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte.

²⁰ BVerfG, Urt. v. 20.3.1952 – 1 BvL 12/51 = NJW 1952, 497 (498).

²¹ BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022 – 2 BvE 9/20, Rn. 1–46.

²² Walter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 84. Lfg., Stand: August 2018, Art. 93 Rn. 326 f.; Wieland, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 93 Rn. 46.

²³ BVerfG, Beschl. v. 13.7.2018 – 1 BvR 1474/12, 1 BvR 670/13, 1 BvR 57/14 = NVwZ 2018, 1788.

²⁴ BVerfG, Beschl. v. 13.7.2018 – 1 BvR 1474/12, 1 BvR 670/13, 1 BvR 57/14 = NVwZ 2018, 1788 (1790).

dadurch in ständiger Gefahr, dass sie grds. alle politischen Strömungen zulässt.²⁵ Für solche Strömungen, die ihrerseits den demokratischen Rechtsstaat aushöhlen wollen, muss das Grundgesetz Vorkehrungen zum Selbsterhalt treffen. Andererseits darf das Verbot nicht zum politischen Machtinstrument gegen Oppositionen missbraucht werden, weshalb das Entscheidungsmonopol nach Art. 21 Abs. 4 GG beim BVerfG liegt (Parteienprivileg).²⁶ Das Parteiverbotsverfahren dient der präventiven Abwehr von Verfassungsfeindschaft und ist Ausdruck der streitbaren Demokratie. Da das Parteiverbot „die schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde“²⁷ darstellt, reicht eine bloße Ablehnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) durch eine Partei nicht aus, vielmehr müssen eine aktiv kämpferische Haltung und konkrete Anhaltspunkte für einen Erfolg dieser Bestrebungen vorliegen (Potentialität).²⁸ Ein Verbot hat das BVerfG erst in zwei Fällen ausgesprochen.²⁹ Das bisher letzte Verfahren gegen die NPD scheiterte an der fehlenden Potentialität.³⁰ Für solche Fälle wurde Art. 21 Abs. 3 GG eingefügt, damit die antidemokratischen Umtriebe zumindest nicht aus staatlichen Mitteln finanziert werden.³¹ Im Zusammenhang mit dem Erstarren der rechtspopulistischen AfD wurde in letzter Zeit wieder häufiger über ein Verfahren nach Art. 21 GG diskutiert.³²

Auch die Verwirkung von Grundrechten nach Art. 18 S. 2 GG, §§ 36 ff. BVerfGG soll die FDGO schützen und ist Ausdruck einer wertebewussten und abwehrbereiten Demokratie, die sich vor den Gefahren ihrer Freiheitsgewährleistung schützt. Das BVerfG kann die Aberkennung bestimmter, für die politische Betätigung bedeutsamer, Grundrechte aussprechen, wenn diese Rechte von Einzelnen zum Kampf gegen die FDGO missbraucht werden. Die praktische Bedeutung der Verwirkung ist jedoch minimal. Von den bisher eingeleiteten vier Verfahren ist keines zu einer Sachentscheidung gediehen.³³ Der Gehalt des Art. 18 GG beschränkt sich demnach hauptsächlich auf eine Appell- und Signalfunktion.

In Art. 61 und Art. 98 Abs. 2 GG sowie in §§ 49 ff., 58 ff. BVerfGG ist die Anklage gegen den Bundespräsidenten und gegen einen Bundesrichter normiert. Diese Verfahren schützen die FDGO vor Amtsträgern, die gegen den demokratischen Rechtsstaat arbeiten. In der Geschichte des BVerfG ist es bislang weder zu einer Präsidenten- noch zu einer Richteranklage gekommen. Das mag zum einen an den straf- und disziplinarrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten für Richter liegen, zum anderen an dem durch die moderne Parteien- und Mediendemokratie herausgebildeten Kontrollmechanismus des öffentlichen Drucks.³⁴ Nichtsdestotrotz besteht zumindest hinsichtlich der Präsidenten-

²⁵ Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 82. Lfg., Stand: Januar 2018, Art. 21 Rn. 486 ff.; Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 3. Aufl. 2018, Art. 21 Rn. 144.

²⁶ Voßkuhle/Kaiser, JuS 2019, 1154 (1154 f.).

²⁷ BVerfG, Urt. v. 17.1.2017 – 2 BvB 1/13 = NJW 2017, 611 (613).

²⁸ BVerfG, Urt. v. 17.8.1956 – 1 BvB 2/51 = NJW 1956, 1393 (1397); BVerfG, Urt. v. 17.1.2017 – 2 BvB 1/13 = NJW 2017, 611 (623).

²⁹ SRP-Verbot 1952 = BVerfGE 2, 1 und KPD-Verbot 1956 = BVerfGE 5, 85.

³⁰ BVerfG, Urt. v. 17.1.2017 – 2 BvB 1/13 = NJW 2017, 611 (624 f.).

³¹ Voßkuhle/Kaiser, JuS 2019, 1154 (1155).

³² Fischer-Lescano, Verfassungsblog v. 18.1.2024, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/afd-verbotsverfahren-als-demokratische-pflicht/> (24.2.2025); Schwarz, JA 2024, 353.

³³ Über 1,7 Mio. Personen unterzeichneten zuletzt eine gegen den AfD-Politiker Björn Höcke gerichtete Petition an die Bundesregierung, um diese zu einem Antrag nach §§ 36 ff. BVerfGG zu bewegen, Honer/Vogt, NVwZ 2024, 1472 (1472).

³⁴ So im Falle des Rücktritts von Christian Wulff, vgl. Lorenz, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2022, § 49 Rn. 13; Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 1248.

anklage als einzige Möglichkeit, das Staatsoberhaupt für ein pflichtwidriges Verhalten zur Verantwortung zu ziehen, die Notwendigkeit der Regelung.

b) Ewigkeitsgarantie

Die Ewigkeitsgarantie aus Art. 79 Abs. 3 GG sichert einen unantastbaren Verfassungskern, der die Identität der politischen Ordnung in Deutschland prägt und nicht im Verfahren nach Art. 79 Abs. 1 und Abs. 2 oder Art. 23 GG geändert werden kann. Es handelt sich um einen materiellen Maßstab für das BVerfG, anhand dessen es die Grenze zwischen Verfassungsänderung und Verfassungsbruch ziehen muss.³⁵ Durch die Ewigkeitsklausel kann die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit gewährleisten, dass die geltende Verfassungsordnung nicht auf dem formal legalen Weg eines verfassungsändernden Gesetzes beseitigt wird und ein totalitäres Regime entsteht.³⁶ Folglich ist auch diese Norm Ausdruck der wehrhaften Demokratie der Bundesrepublik und ermöglicht es dem BVerfG, den pluralistischen, demokratischen und freiheitlichen Staat gegen autoritäre Bestrebungen des verfassungsändernden Gesetzgebers zu schützen.³⁷ Nicht vom Schutz der Ewigkeitsgarantie umfasst ist dagegen das BVerfG selbst.³⁸ So bedarf es aufgrund des Rechtsstaatsprinzips zwar der Gewaltenteilung und damit eines unabhängigen Kontrollorgans, die konkrete Ausgestaltung obliegt jedoch dem verfassungsändernden Gesetzgeber.³⁹ Bisher hat das BVerfG noch keine Verfassungsnorm für verfassungswidrig erklärt.⁴⁰

4. Bewertung der Rolle des BVerfG

Dem BVerfG wurden eine Fülle an Möglichkeiten zur Hand gegeben, die Verfassung vor autoritären Bestrebungen zu schützen. Dem Parlamentarischen Rat kam es in Anbetracht der vorangegangenen Diktatur insbesondere darauf an, dass sich die Geschehnisse aus Weimar nicht wiederholen. Dies wollten die Grundgesetzgeber durch eine starke, übergeordnete Verfassungsgerichtsbarkeit und eine wehrhafte Demokratie sicherstellen.

Zum einen kennt das Verfassungsrecht Instrumente der klassischen Verfassungsgerichtsbarkeit, die eine Kontrolle der Gewalten ermöglichen sollen. Die föderativen Verfahren sichern die bundesstaatliche Struktur der BRD und stehen einer Machtkonzentration entgegen. Durch das Organstreitverfahren kann das BVerfG erheblichen Einfluss auf das Verhältnis der unmittelbaren politischen Akteure nehmen, Rechte politischer Minderheiten stärken und Missbrauch von Befugnissen verhindern. Die Verfassungsbeschwerde ermöglichte es dem Gericht in seiner über 70-jährigen Geschichte, ein Grundrechtskonstrukt zu entwickeln, das in nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche hineinstrahlt und die Etablierung autoritärer Elemente erschwert. Und schließlich bieten die Normenkontrollverfahren sowie die Ewigkeitsklausel einen weitreichenden Schutz vor antidemokratischen Bemühungen der Legislative.

³⁵ Hufeld, in: Kischel/Kube, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 2, Neuausgabe 2024, § 24 Rn. 61.

³⁶ BVerfG, Urt. v. 15.12.1970 – 2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68, 308/69 = NJW 1971, 275 (278).

³⁷ Volp, NJW 2016, 459 (461); Voßkuhle/Kaiser, JuS 2019, 1154 (1156).

³⁸ Allerdings wurde die Stellung des BVerfG durch die Änderung der Art. 93, 94 GG (BGBl. 2024 I, Nr. 439) auf Ebene der Verfassung erheblich gestärkt und seine Verfassungsorganqualität auch im GG verankert. Die Abschaffung oder Abwandlung zentraler Strukturvorgaben durch einfache Mehrheit ist somit nicht mehr möglich. Vgl. zur Debatte über die Absicherung des Verfassungsgerichts Gärditz, NJW 2024, 407 (409).

³⁹ Bryde, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 79 Rn. 56; Sachs, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 79 Rn. 75.

⁴⁰ Hufeld, in: Kischel/Kube, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 2, Neuausgabe 2024, § 24 Rn. 61; Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu, Grundgesetz, Kommentar, 15. Aufl. 2022, Art. 79 Rn. 75.

Zum anderen gibt es besondere Verfahren vor dem BVerfG, die Ausdruck der wehrhaften Demokratie sind. Dazu gehören das Parteiverbot, die Grundrechtsverwirkung und die Bundesrichteranklage, die die FDGO schützen und autoritäre Bestrebungen präventiv abwehren sollen. Allerdings hat die Geschichte gezeigt, dass es zumindest für letztere Verfahren kaum Bedarf gibt und daher die Sinnhaftigkeit der Existenz dieser Verfahrensarten ernsthaft in Frage gestellt werden kann. Das Gleiche ließe sich auch von der Ewigkeitsgarantie aus Art. 79 Abs. 3 GG behaupten, ihr kommt aber der übergeordnete Zweck zu, einen legalen Umsturz der Demokratie unmöglich zu machen. Auch die Präsidentenanklage hat bisher noch keinen Einsatz erhalten. Allerdings stellt sie die einzige Möglichkeit der Kontrolle des Bundespräsidenten dar, weshalb ihrem Dasein eine gewisse Berechtigung zukommt.

Das BVerfG besitzt ein breit gefächertes Arsenal an Instrumentarien mit dem es Gefahren für die Demokratie aus allen Richtungen, sei es durch Bundespräsidenten, Gesetzgebung, Regierung, Bundesrichter, Parteien oder Einzelpersonen, abwehren kann. Allerdings kommt einigen dieser Schutzmechanismen lediglich eine Symbolfunktion zu, was einerseits für eine funktionierende Demokratie und andererseits für die Entbehrlichkeit dieser Verfahren spricht. Vor diesem Hintergrund wird zum Teil gefordert, die vorhandenen Mittel zum Schutz der Demokratie zu verändern oder sogar gänzlich neue einzuführen.⁴¹

III. Die Rolle des Supreme Court

Das US-Amerikanische Recht gehört zur Familie des Common Law, welches seine Ursprünge in England hat und historisch insbesondere durch Richterrecht geprägt ist. An der Spitze der Gerichtsbarkeit in den USA, die eine präsidentdemokratische Republik darstellt, steht nach Art. III Sec. 1 der US-Bundesverfassung der Supreme Court (USSC) als höchstes Bundesgericht.

1. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung

a) Verfassungsentstehung

Die heutigen Vereinigten Staaten von Amerika gingen aus dreizehn Kolonien der Engländer hervor, die 1607 ihre erste feste Siedlung auf amerikanischem Boden gründeten. Durch den Widerstand gegen die englische Krone vereint, erklärten sich diese Kolonien 1776 für unabhängig und traten nach dem Ende des Krieges gegen England zu einer nationalen Verfassungsgebung zusammen.⁴² Die Verfassung sollte aus dem vorher bestehenden Staatenbund einen Bundesstaat machen und basiert insbesondere auf den Prinzipien der Volkssouveränität, der Bundesstaatlichkeit und dem System der Checks and Balances, das für eine gegenseitige Kontrolle von Verfassungsorganen und einem Machtgleichgewicht zwischen diesen Organen sorgen soll. Geprägt wurde die Verfassung der Vereinigten Staaten durch den Gedanken der Revolution und Unabhängigkeit, den Überlegungen der Aufklärung zu Menschenrechten und der Doktrin von individueller Freiheit.⁴³ Nach intensivem Streit über die Ratifizierung, an dessen Ausgang die *Federalist Papers*⁴⁴ maßgeblichen Anteil hatten, trat die Verfassung 1789 in Kraft. Kurze Zeit später wurden auch die ersten zehn Zusatzartikel, die den Grundrechtskatalog konstituierten, hinzugefügt. Der USSC tagte erstmals am 1. Februar 1790 in New York.

⁴¹ So etwa Lenz/Stützel, NVwZ-Beilage 2024, 57 (61 ff.).

⁴² Depkat, Geschichte Nordamerikas, 2008, S. 218; Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, 20. Aufl. 2022, Rn. 34; Kelly/Harbiton/Belz, The American Constitution, 7. Aufl. 1991, S. 76 ff.

⁴³ Shapiro/Tresolini, American Constitutional Law, 6. Aufl. 1998, S. 4.

⁴⁴ Die *Federalist Papers* sind 85 Zeitungsartikel aus den Jahren 1787/88, in denen sich die Autoren für die neue Verfassung aussprachen; Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, 20. Aufl. 2022, Rn. 38 f.

b) Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit

Die amerikanische Verfassung bestimmt zwar die Errichtung des USSC, enthält jedoch keine Befugnisse des Gerichts, Gesetze oder Exekutivmaßnahmen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Der USSC war insofern nicht als Verfassungsgerichtshof konzipiert, sondern hat sich die Verfassungskontrollbefugnis erst selbst geschaffen. Im wegweisenden und damals hochpolitischen *Marbury v. Madison*⁴⁵ Fall von 1803 stellte der USSC unter Chief Justice John Marshall fest, dass die Verfassung Vorrang vor einfachem Recht genießt, alle Staatsgewalt an die Verfassung gebunden ist und die Gerichte Gesetze des Kongresses für verfassungswidrig erklären dürfen.⁴⁶ Der USSC nahm damit die Überprüfung der Bundesgesetzgebung auf ihre Verfassungsmäßigkeit für sich in Anspruch und erklärte erstmals einen Legislativakt des Kongresses wegen Verfassungswidrigkeit für nichtig. Auch wenn das richterliche Prüfungsrecht in *Marbury v. Madison* nicht erfunden wurde, bestätigte das Gericht die bisherige Rechtsprechung und lieferte eine umfassende Begründung und Rechtfertigung für die angewandte Normenkontrolle. Marshall interpretierte Art. III Sec. 2 und Art. VI sowie allgemeine Verfassungsgrundsätze zum einen dahingehend, dass die Verfassung Vorrang vor einfachem Recht hat („a law repugnant to the Constitution is void“), und zum anderen, dass es Aufgabe der richterlichen Gewalt ist, verbindlich über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit der Verfassung zu entscheiden („If two laws conflict with each other, the courts must decide on the operation of each“). Letztlich war *Marbury v. Madison* prägend für die Verankerung der sog. *judicial review*, welche eine entscheidende Rolle für das System der Gewaltenteilung spielt. Eine weitere Grundlagenentscheidung traf der USSC 1819 in *McCulloch v. Maryland*⁴⁷. Dieses Urteil charakterisiert die wesentlichen Problempunkte der Auseinandersetzung zwischen Gliedstaaten und nationaler Gewalt. Der USSC stellte fest, dass der Bundesstaat nur beschränkte und enumerative Zuständigkeiten hat. Ist er aber zuständig, gehen seine Handlungen nach der Vorrangklausel des Art. VI Cl. 2 der Verfassung denen der Gliedstaaten vor. Darüber hinaus enthält die Verfassung sog. *implied powers*, die zwar nicht wörtlich in der Verfassung zu finden sind, aber zur effektiven Durchführung eines Kompetenztitels in diesen Bereich mit einbezogen werden. Weiterhin erklärte der USSC das Gesetz eines Staates wegen Unvereinbarkeit mit einem Bundesgesetz für nichtig und etablierte die sog. *federal supremacy*⁴⁸. Diese Entscheidungen verdeutlichen, dass die amerikanische Verfassungsgerichtsbarkeit auf rudimentären Vorgaben basiert und sich im Wesentlichen aus der eigenen Rechtsprechung entwickelte.

2. Der USSC im System der USA

a) Aufbau und Wahl

Der USSC ist das einzige von der Verfassung in Art. III vorausgesetzte Gericht der USA. Seit 1935, davor noch im Kongress untergebracht, tagt er in einem eigenen Gebäude in Washington D.C.. Das Gericht besteht aus nur einer Spruchkammer und ist gemäß des Judiciary Act seit 1869 mit einem Chief Jus-

⁴⁵ 5 U.S. (1 Cranch) 137 (1803) – Es ging um den Streit der Ernennung Marburys als Richter, die der damals neue Präsident Jefferson als nicht vollzogen und ungültig betrachtete.

⁴⁶ Zu *Marbury v. Madison* vgl. *Brugger*, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2001, S. 7 ff.; *ders.*, JuS 2003, 320 (321 ff.); *Kelly/Harbitson/Belz*, The American Constitution, 7. Aufl. 1991, S. 172 ff.; *Lübbers*, Ursprünge der richterlichen Normenkontrolle, 2021, S. 341 ff.; *Rau*, Selbst entwickelte Grenzen in der Rechtsprechung des United States Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts, 1996, S. 22 f.

⁴⁷ 17 U.S. 316 (1819) behandelte die Zuständigkeit des Kongresses zur Errichtung einer Bundesbank und der Kompetenz eines Staates zur Besteuerung eben dieser.

⁴⁸ Die übergeordnete Stellung des Bundesrecht über Landesrecht bzw. der Bundesregierung über einer Landesregierung war vorher keineswegs gesichert.

tice (Vorsitzender) und acht Associate Justices besetzt. Die Richter benötigen formell keine bestimmte Qualifikation, und auch ein Mindestalter besteht nicht, trotzdem ist ein juristischer Abschluss und eine gewisse Lebenserfahrung bei Amtseintritt mittlerweile praktisch immer vorhanden.⁴⁹ Sie werden gem. Art. II Sec. 2 und III Sec. 1 US-Verfassung grundsätzlich auf Lebenszeit („during good behaviour“) vom Präsidenten nach Zustimmung des Senats durch eine einfache Mehrheit ernannt. Diese Richterernennung bietet dem Präsidenten die Möglichkeit, den USSC über die eigene Amtszeit hinaus politisch zu beeinflussen. So nominieren republikanische Präsidenten eher konservative Kandidaten, während demokratische Präsidenten zu Richtern mit liberalen Tendenzen neigen, was insbesondere bei politisch umstrittenen Fällen zu knappen Entscheidungen im Gericht führen kann. Die Nominierten müssen sich einer öffentlichen Anhörung vor dem Justizausschuss stellen, was das ganze Verfahren häufig zu einem umstrittenen Politikum macht.⁵⁰ Die Ablehnung eines vorgeschlagenen Richters kommt immer wieder vor; die Amtsenthebung eines bereits ernannten Richters wurde dagegen bislang erst einmal, und letztlich erfolglos, angestrebt.⁵¹

b) Die Stellung des USSC

aa) In der Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit des Bundes und die der Staaten, die ein separates Gerichtswesen haben, stehen in den USA nebeneinander. Der USSC steht an der Spitze der dreistufigen Bundesgerichtsbarkeit, die weiterhin aus 94 erstinstanzlichen Bezirksgerichten und 13 Berufungsgerichten besteht und deren Kompetenzbereich in Art. III Sec. 2 der Verfassung bestimmt wird. Der USSC ist die höchste Rechtsmittelinstanz für alle Bereiche des Rechts⁵² und hat nur beschränkte erstinstanzliche Zuständigkeit⁵³. Demnach sind nicht nur Verfassungsfragen Gegenstand der Verfahren. Allerdings liegt die Entscheidung zur Annahme von Verfahren seit der Überarbeitung des Judiciary Act 1925 zu großen Teilen im Ermessen des Gerichts,⁵⁴ weshalb insbesondere Fälle mit verfassungsrechtlicher Bedeutung und solche mit widersprüchlichen Urteilen der unteren Gerichte angenommen werden.⁵⁵

bb) Im Gewaltensystem

Die amerikanische Verfassung enthält eine ausgeprägte separation of powers, die in den Art. I bis III der Verfassung festgehalten ist. Der Kongress, der sich aus Senat und Repräsentantenhaus zusammensetzt, stellt nach Art. I die gesetzgebende Gewalt dar. Die exekutive Gewalt liegt nach Art. II US-Verfassung vornehmlich beim Präsidenten, der die Funktion des Staatsoberhauptes und Regierungschefs vereint. Als dritte Gewalt sieht die Verfassung die Gerichtsbarkeit in Art. III vor. Diese Gewalten

⁴⁹ *Kau*, United States Supreme Court und Bundesverfassungsgericht, 2007, S. 158 ff., 169 f.

⁵⁰ So hat sich der zum Senat nach dem Tod des Richters Antonin Scalia gänzlich geweigert, den von Präsident Barack Obama vorgeschlagenen Kandidaten überhaupt anzuhören, vgl. *Hay*, US-Amerikanisches Recht, 7. Aufl. 2020, Rn. 57b.

⁵¹ *Dreyer/Fröhlich*, Handbuch Politik USA, 2. Aufl. 2020, S. 199 ff.

⁵² Das amerikanische Recht kennt eine Einteilung in verschiedene Fachgerichte in nur sehr eingeschränktem Umfang, vgl. *Kau*, United States Supreme Court und Bundesverfassungsgericht, 2007, S. 60.

⁵³ Nach Art. III Sec. 3 Cl. 2 der Verfassung sind dies Fälle in denen ausländische Botschafter, andere öffentliche Amtsträger oder Konsuln betroffen sind und bei föderalen Streitigkeiten mit Beteiligung eines Einzelstaates.

⁵⁴ Nach bewährter Praxis bedarf es für die Annahme eines Falles der Bereitschaft von mindestens vier Richtern, vgl. *Dreyer/Fröhlich*, Handbuch Politik USA, 2. Aufl. 2020, S. 204.

⁵⁵ *Dreyer/Fröhlich*, Handbuch Politik USA, 2. Aufl. 2020, S. 198; *Frankfurter/Landis*, Harvard Law Review 42 (1/1928), 1 ff.; *Dreyer/Fröhlich*, Handbuch Politik USA, 2. Aufl. 2020, S. 198; *Rau*, Selbst entwickelte Grenzen in der Rechtsprechung des United States Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts, 1996, S. 18.

bestehen nach der Struktur der Verfassung zwar unabhängig voneinander, sind gleichberechtigt⁵⁶ und jeweils mit Zuständigkeiten ausgestattet, jedoch sind sie in wichtigen Bereichen verzahnt.⁵⁷ Dieses System der Checks and Balances soll gewährleisten, dass Befugnisse einer Teilgewalt nicht durch Übergriffe einer anderen verletzt werden. Außerdem stellt die gegenseitige Kontrolle sicher, dass keine Gewalt zu mächtig wird. James Madison, Gründervater und später vierter Präsident der Vereinigten Staaten, schrieb in den Federalist Papers, dass der Sinn der Gewaltenteilung und -kontrolle darin liege, eine staatliche Tyrannei der Mehrheit vorzubeugen und dadurch politische Freiheit zu ermöglichen.⁵⁸ So überwacht der Präsident den Kongress z.B. durch sein Veto-Recht im Gesetzgebungsverfahren. Der Kongress kann wiederum das Veto überwinden und Kontrolle über den Präsidenten ausüben, indem er ein Mitspracherecht bei wichtigen Ernennungen hat und ein Amtsenthebungsverfahren eröffnen kann. Der USSC hat die Befugnis, Maßnahmen beider Gewalten für verfassungswidrig zu erklären, und wird gleichzeitig durch die Ernennungsbefugnis des Präsidenten und Gesetze des Kongresses kontrolliert.

cc) In der Politik

Die Entscheidungen des USSC haben regelmäßig große politische Tragweite.⁵⁹ Vor allem wegen der hohen Anforderungen an das Verfahren zur Verfassungsänderung⁶⁰ musste das Gericht in seiner langen Geschichte an Stelle der politischen Gewalten Grundrechtsentwicklung betreiben und staatsorganisationsrechtliche Fragen klären.⁶¹ Allerdings gibt es auch Fälle, in denen der USSC eine Entscheidung aufgrund des politischen Charakters des Falles ablehnt (sog. political question doctrine).⁶² Diese Zurückhaltung in politischen Fragen ist nicht in der Verfassung niedergelegt, sondern entwickelte sich mit der Rechtsprechung.⁶³ So lehnt der USSC in der Regel Entscheidungen ab, die im politischen Ermessen einer anderen Gewalt stehen oder die nicht ohne Verletzung von verfassungsrechtlichen Kompetenzen eines anderen Staatsorgans ergehen können. Dieser Grundsatz entspringt dem Gedanken der Gewaltenteilung, nach dem jede Gewalt einen Kernbereich unantastbarer Zuständigkeit hat, in die das Gericht nicht eingreifen darf. Allerdings wird die Zurückhaltung des Gerichts in politischen Fragen durch im Ermessen der Richter liegende Kriterien relativiert, die einen flexiblen Einsatz dieser Zulässigkeitsvoraussetzung ermöglichen.⁶⁴

⁵⁶ Die Judikative wurde von *Alexander Hamilton* in den Federalist Papers als „least dangerous branch“ bezeichnet; In *Marbury v. Madison* betonte der USSC die Gleichberechtigung der Gewalten („three co-equal branches“), vgl. *Dreyer/Fröhlich*, Handbuch Politik USA, 2. Aufl. 2020, S. 196.

⁵⁷ *Thiele*, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. 2022, S. 129; *Brugger*, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2001, S. 212 f.

⁵⁸ *Brugger*, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2001, S. 213.

⁵⁹ *Baum*, The Supreme Court, 14. Aufl. 2021, S. 3; *Haller*, Supreme Court und Politik in den USA, 1972, S. 180.

⁶⁰ Nach Art. V US-Verfassung bedarf es der Zweidrittelmehrheit beider Kammern des Kongresses oder der Bundesstaaten für einen Änderungsvorschlag, der anschließend der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Bundesstaaten bedarf.

⁶¹ *Dreyer/Fröhlich*, Handbuch Politik USA, 2. Aufl. 2020, S. 197 f.; *Brugger*, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2001, S. 21.

⁶² *Shapiro/Tresolini*, American Constitutional Law, 6. Aufl. 1998, S. 78 ff.; *Haller*, Supreme Court und Politik in den USA, 1972, S. 180 ff.; *Rau*, Selbst entwickelte Grenzen in der Rechtsprechung des United States Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts, 1996, S. 64 ff.

⁶³ Schon in *Marbury v. Madison* (5 U.S. 137, 165f. [1803]) sprach das Gericht von nicht überprüfbaren politischen Entscheidungen; Insbesondere in *Baker v. Carr* (369 U.S. 186 [1962]) hat der USSC die „political question doctrine“ zusammengefasst.

⁶⁴ *Brugger*, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2001, S. 23; *Rau*, Selbst entwickelte Grenzen in der Rechtsprechung des United States Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts, 1996, S. 92 ff.

Weiterhin entwickelte sich in der Geschichte des USSC der Grundsatz des sog. *judicial self-restraint*.⁶⁵ Demnach sollen sich die Richter bei Streitigkeiten, die die anderen Gewalten in ihrem Kern betreffen, im Hinblick auf die Kontrolldichte zurückhalten und Handlungen nur dann für ungültig erklären, wenn die verfassungsrechtlichen Grenzen eindeutig überschritten wurden.

3. USSC als Hüter der Demokratie

Die amerikanische Verfassung enthält, abgesehen vom Amtsenthebungsverfahren⁶⁶, keine expliziten verfassungsrechtlichen Verfahrensarten gegen antidemokratische Bestrebungen. Als Hüter der Demokratie kann das Gericht nur bei Verfahren auftreten, die inzident eine solche verfassungsrechtliche Frage beinhalten. So haben sich in der Geschichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung die klassischen Materien der Verfassungsgerichtsbarkeit, namentlich die Normenkontrolle, individueller (Grund-)Rechtsschutz sowie föderative Streitverfahren, herausgebildet. Lediglich Streitigkeiten zwischen Staatsorganen überlässt der USSC regelmäßig den politischen Akteuren und enthält sich einer Entscheidung.⁶⁷

a) Demokratieschutzmaßnahmen?

In den USA genießen Parteien und Vereinigungen nach Maßgabe des USSC den Schutz des ersten Zusatzartikels.⁶⁸ Damit bestehen keine rechtlichen Möglichkeiten, Organisationen mit antidemokratischer Zielsetzung zu verbieten, solange deren Mitglieder nicht gegen Strafgesetze verstoßen.⁶⁹ Dazu hat der USSC 1969 im Hinblick auf das 1. und 14. Amendment festgelegt, dass sogar Aufrufe zu Gewalt nicht unbedingt ein Verbot der Organisation rechtfertigen.⁷⁰ Die Voraussetzungen für Einschränkungen von Vereinigungen auf Grundlage ihrer demokratiefeindlichen Ausrichtung sind demnach hoch und werden im Übrigen auch nicht durch ein Gericht, sondern durch die Behörden ausgesprochen. Eng mit dieser Thematik verbunden ist der Schutz des öffentlichen Dienstes vor Extremisten. Im Kalten Krieg sollte der Staatsdienst vor einer Unterwanderung durch Kommunisten bewahrt werden, was zu einem von Präsident Harry S. Truman 1947 erlassenen Verbot der Mitgliedschaft bestimmter Vereinigungen für Beamte führte.⁷¹ Doch dieses Element des Demokratieschutzes⁷² wurde ab den 1960er Jahren durch die Rechtsprechung des USSC⁷³ stark eingeschränkt und führt heute nur noch gelegentlich zu Entlassungen aufgrund extremistischer Betätigung.

Ein weiteres Element des Verfassungsschutzes ist die Beschränkung von Versammlungen mit autoritären Inhalten. Doch wie auch das Verbot von Vereinigungen dürfen Versammlungsbeschrän-

⁶⁵ Dazu *Rau*, Selbst entwickelte Grenzen in der Rechtsprechung des United States Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts, 1996, S. 125 ff.

⁶⁶ Auch dieses Verfahren richtet sich nicht ausdrücklich gegen antidemokratische Bestrebungen des Amtsträgers, sondern erfordert nach dem Wortlaut *Treason, Bribery, or other high Crimes and Misdemeanors*.

⁶⁷ *Becker*, VR 2018, 397 (406); *Kau*, United States Supreme Court und Bundesverfassungsgericht, 2007, S. 317 ff.

⁶⁸ Vgl. *N.A.A.C.P. v. Alabama*, 357 U.S. 449, 461 (1958).

⁶⁹ *Flümann*, Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten, 2015, S. 260.

⁷⁰ Der Aufruf muss „directed to inciting or producing imminent lawless action and [...] likely to incite or produce such action“ sein, *Brandenburg v. Ohio*, 395 U.S. 444, 447 (1969).

⁷¹ *Flümann*, Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten, 2015, S. 268 ff.

⁷² Fraglich ist jedoch, ob die Entlassung tausender Beamter aufgrund vermeintlich kommunistischer Gesinnung tatsächlich dem Schutz der Demokratie diene.

⁷³ Der USSC stellte fest, dass die bloße Mitgliedschaft in einer subversiven Vereinigung nicht zwingend auf eine antidemokratische Einstellung schließen lässt, vgl. *Elfbrandt v. Russel*, 384 U.S. 11 (1966); *Keyishian v. Board of Regents*, 385 U.S. 589 (1967).

kungen in den USA grundsätzlich nicht an Inhalte und Ziele der Versammlung anknüpfen.⁷⁴ Wie weit diese Freiheit zur Meinungsäußerung und Versammlung reicht, zeigt ein Fall aus dem Jahr 1977: Die National Socialist Party of America (NSPA) beantragte in der jüdischen Gemeinde Skokie die Erlaubnis eines Neonazi-Aufmarsches, bei dem die Mitglieder braune Uniformen mit Hakenkreuz tragen sollten. Nach der Verweigerung der Erlaubnis durch die zuständige Behörde und unterschiedlichen Urteilen in allen gerichtlichen Instanzen, entschied der USSC die Entscheidung nicht anzunehmen, wodurch der NSPA durch das vorangegangene Urteil der Aufmarsch im Ergebnis ohne jegliche Einschränkungen erlaubt war.⁷⁵

Das amerikanische Recht kennt demnach Maßnahmen zum Schutz der Demokratie vor feindlichen Bestrebungen. Allerdings sind diese Verfahren nicht dem USSC vorbehalten. Der Supreme Court stellt sogar eher einen, die Ausübung dieser Instrumente mit Verweis auf die nahezu vorbehaltlos verstandene Meinungsfreiheit einschränkenden, Gegenspieler dar.

b) Kontrolle der Legislative

Seit dem Marbury-Urteil hat sich der USSC die Überprüfung von Legislativakten vorbehalten. Verstößt ein Gesetz gegen die Verfassung, so kann es in einem entsprechenden Verfahren vor dem obersten Gericht der USA für nichtig erklärt werden. Die Judikative sichert damit die Bindung der gesetzgebenden Gewalt an die Verfassung, um eine Tyrannei der Mehrheit zu verhindern. Darüber hinaus gibt der USSC der Verfassung durch seine Auslegung die Tragweite, die ihr heute zukommt. So hat insbesondere der USSC unter Chief Justice Earl Warren von 1953 bis 1969 zum Ende der Rassentrennung⁷⁶ und der bedeutenden Stellung individueller Freiheiten und Grundrechte in den USA beigetragen.⁷⁷ Auch das allgemeine und freie Wahlrecht, welches Ausdruck der Herrschaftsteilhabe in einer Demokratie ist, wurde unter dem Warren-Court etabliert.⁷⁸ Das Gericht stellte fest, dass das Wahlrecht ein fundamentales Recht ist und sich aus Amend. XIV Sec. 1 die Wahlgleichheit ergibt. In dieser Periode stärkte der USSC die Beteiligung aller Amerikaner am demokratischen Prozess, gab den (Justiz-)Grundrechten eine einflussreichere Bedeutung und nahm insgesamt eine stärkere Stellung im Staatsgefüge ein.⁷⁹ Dieser Trend wandelte sich jedoch in der Folgezeit mit der zunehmend konservativen Besetzung des Gerichts, die frühere Entscheidungen zum Teil zurücknahm oder deren Reichweite beschnitt.⁸⁰ So erklärte der USSC 2013 einen Teil des Voting Rights Act für verfassungswidrig,⁸¹ der verhindern sollte, dass Minderheiten die Teilnahme an Wahlen erschwert wird.⁸² Auch in Bezug auf Wahlkampfspenden durch Privatpersonen stellte sich der USSC gegen den Kongress und stärkte die Möglichkeit der Einflussnahme Einzelner im Wahlkampf.⁸³ Der Supreme Court

⁷⁴ Flümann, Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten, 2015, S. 263 f.

⁷⁵ NSPA v. Village of Skokie, 432 U.S. 43 (1977).

⁷⁶ Brown v. Board of Education, 347 U.S. 483 (1954) bildete den Kern der modernen Gleichheitsrechtsprechung des USSCs.

⁷⁷ Hoffer/Hoffer/Hull, The Supreme Court, 2007, S. 333 ff.; Rau, Selbst entwickelte Grenzen in der Rechtsprechung des United States Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts, 1996, S. 38 ff.

⁷⁸ Dazu insbesondere Reynolds v. Sims, 377 U.S. 533 (1964); Brugger, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2001, S. 151 ff.

⁷⁹ Brugger, ZaöRV 2006, 415 (421).

⁸⁰ Brugger, ZaöRV 2006, 415 (421 f.); Baum, The Supreme Court, 14. Aufl. 2021, S. 179 ff.

⁸¹ Shelby County v. Holder, 570 U.S. 529 (2013).

⁸² Emerson, ZaöRV 2014, 41 (43 ff.).

⁸³ v. Achenbach, Verfassungsblog v. 7.4.2014, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/us-supreme-court-wahlkampfspenden-may-deep-pockets-rule/> (24.2.2025); Citizens United v. Federal Election Commission, 558 U.S. 310 (2010); McCutcheon v. Federal Election Commission, 572 U.S. 185 (2014).

hat seit 2022 einige höchst kontrovers diskutierte Urteile gefällt, die eine progressive, demokratische Entwicklung des Gerichts behindern und den Eindruck zunehmender Politisierung vermitteln.⁸⁴ Hier zeigt sich eine deutliche Verschiebung weg von einer libertären hin zu einer erzkonservativen Rechtsprechung.

c) Kontrolle der Exekutive

aa) Allgemein

Wie auch die gesetzgebende Gewalt untersteht die Exekutive, allen voran der Präsident als Staatsoberhaupt, grundsätzlich der gerichtlichen Kontrolle. Allerdings nimmt die Gerichtsbarkeit eine weniger intensive Kontrolle in bestimmten Angelegenheiten des Präsidenten vor und gewährt diesem gewisse Privilegien und Immunitäten.⁸⁵ Im Hinblick auf die Kompetenzabgrenzung zwischen Legislative und Exekutive fällt der USSC 1952 die Grundsatzentscheidung im sog. Steel Seizure⁸⁶ Fall. Präsident Harry Truman ordnete die staatliche Übernahme von bestreikten Stahlwerken während des Korea-Krieges an. Allerdings fand sich für eine solche Handlung des Präsidenten keine gesetzliche Grundlage oder Ermächtigung durch den Kongress, weshalb der oberste Gerichtshof eine verfassungswidrige Kompetenzerweiterung feststellte. Im US v. Nixon⁸⁷ Fall stellte der USSC zwar die grundsätzliche Vertraulichkeit präsidentieller Gespräche fest, ging aber dennoch im konkreten Fall von einem Überwiegen der Integrität des Strafprozesses gegenüber der Funktionsfähigkeit der Spitze der Exekutive aus.⁸⁸ Somit kam das Gericht trotz des Zugeständnisses gewisser Privilegien an den Präsidenten zu dem Ergebnis, dass Richard Nixon die ihn belastenden Tonbänder herausgeben musste.

bb) Am Beispiel Donald Trump

Das in Art. II Sec. 4 vorgesehene Amtsenthebungsverfahren (Impeachment) ist die ausdrücklich normierte Möglichkeit, den Präsidenten aufgrund von Verrat, Bestechung oder anderer schwerer Verbrechen und Vergehen aus seinem Amt zu entheben. Präsident Donald Trump ist bisher der einzige, demgegenüber ein solches Verfahren innerhalb einer Amtszeit gleich zweimal eröffnet wurde. Er wird von vielen als rechtspopulistisches Staatsoberhaupt mit autoritären Tendenzen bezeichnet, dem unter anderem Amtsmissbrauch, Behinderung der Justiz und offene Feindlichkeit gegenüber Minderheiten vorgeworfen wird.⁸⁹ Gleich zu Beginn seiner ersten Amtszeit ordnete Trump, unter dem Vorwand der Gefahrenabwehr, ein Einreiseverbot für Personen aus mehreren muslimischen Ländern an.⁹⁰ Nachdem diese Executive Order zweimal von den Gerichten kassiert wurde und auch die dritte Version zu scheitern drohte, erklärte der USSC das Einreiseverbot mit 5:4 Mehrheit der konservativen

⁸⁴ Siehe dazu *Gremminger*, LTO v. 9.7.2022, abrufbar unter https://www.lto.de/persistent/a_id/48999 (24.2.2025); kritisch zur Entscheidung *Trump v. United States* *Buchheim*, JZ 2024, 1049; zur Aufhebung des verfassungsrechtlich verbürgten Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch *Beaucamp*, ZaöRV 2024, 669.

⁸⁵ *Baum*, The Supreme Court, 14. Aufl. 2021, S. 318 f.; *Brugger*, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2001, S. 87 ff.; *Rau*, Selbst entwickelte Grenzen in der Rechtsprechung des United States Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts, 1996, S. 113 f.; *Haller*, Supreme Court und Politik in den USA, 1972, S. 93 ff.

⁸⁶ *Youngstown Sheet & Tube Co. v. Sawyer*, 343 U.S. 579 (1952).

⁸⁷ *United States v. Nixon*, 418 U.S. 683 (1974).

⁸⁸ Zu diesem Fall *Brugger*, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2001, S. 87 ff.; *Hoffer/Hoffer/Hull*, The Supreme Court, 2007, S. 389 ff.; *Kelly/Harbison/Belz*, The American Constitution, 7. Aufl. 1991, S. 667 ff.

⁸⁹ z.B. *Becker*, VR 2018, 397 (397); *Norris/Inglehart*, Cultural Backlash, 2019, S. 346; *Rensmann*, Zeitschrift für Rechtsextremismusforschung 2021, 5 (6 ff.).

⁹⁰ *Siewert*, Handbuch Politik USA, 2. Aufl. 2020, S. 183.

Richter für verfassungsmäßig.⁹¹ In dieser Entscheidung hätte der USSC seiner Aufgabe des Schutzes des Rechtsstaates nachkommen und den Präsidenten in seine Schranken weisen können, stattdessen wird deutlich, wie sehr das Votum von der politischen Einstellung der Richter abhängig ist.⁹² Das erste Impeachment gegen Trump wurde Ende 2019 eingeleitet, nachdem ein Hinweisgeber Informationen über ein Telefonat zwischen Trump und dem ukrainischen Präsidenten offenlegte. Trump versuchte, mögliche politische Wahlkampfhilfe als Gegenleistung für Militärhilfen der USA zu erzwingen.

Das Amtsenthebungsverfahren in den USA ist ein gerichtsähnliches politisches Verfahren.⁹³ Mit einfacher Mehrheit kann das Repräsentantenhaus die Erhebung der Anklage veranlassen, die vor dem Senat unter Vorsitz des Präsidenten des USSC verhandelt wird. Befinden mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Senates den Präsidenten wegen Hochverrats, Bestechung oder anderer schwerer Vergehen schuldig, wird dieser aus dem Amt entlassen. Eine Kontrolle dieser Entscheidung durch den USSC würde (wohl) nicht stattfinden, da Art. I Sec. 3 Cl. 6 der US-Verfassung von der „sole power“ des Kongresses spricht und sich der USSC im Sinne der political question doctrine einer Einmischung enthalten dürfte.⁹⁴ Das Verfahren gegen Trump scheiterte letztlich am Rückhalt der republikanischen Senatoren. Das Ende der ersten Präsidentschaft Trumps markiert der gewalttätige Sturm seiner Anhänger und Rechtsradikaler auf das Kapitol und den voll besetzten Senat am 6.1.2021. Anlass dafür hatten Aussagen Trumps über den angeblich manipulierten Wahlsieg Joe Bidens gegeben, der an diesem Tag vom Kongress formell bestätigt werden sollte, sowie Trumps Aufruf zum Marsch auf das Kapitol. Das daraufhin eingeleitete zweite Impeachment, auf das der USSC ebenso keinen Einfluss nahm, scheiterte wieder an der erforderlichen Senatsmehrheit. Nach dem Ende der ersten Amtszeit Trumps stellte sich der USSC Anfang 2022 allerdings doch noch gegen den dann ehemaligen Präsidenten und lehnte dessen Anfrage über die Verweigerung der Herausgabe von Dokumenten zum Sturm auf das Kapitol ab.⁹⁵ Im Sommer 2024 stellte der USSC indes eine Teil-Immunität für den jeweiligen Präsidenten fest, was dem Gericht erhebliche Kritik einbrachte.⁹⁶

4. Bewertung der Rolle des USSC

Die junge Nation der Vereinigten Staaten hat die älteste noch gültige Staatsverfassung der Welt. Sie stand bei ihrer Entstehung ganz im Zeichen der neu erlangten Unabhängigkeit und wurde im Streben nach der Verwirklichung von Freiheit und Gleichheit errichtet. Ihre Ausführungen beschränken sich auf das Wesentliche und enthalten kaum Vorgaben zum USSC, geschweige denn zur Verfassungsgerichtsbarkeit. Anfangs noch überwiegend als Rechtsmittelinstanz ausgestaltet und als schwächste Gewalt bezeichnet, erarbeitete sich das Gericht insbesondere durch die Marbury-Entscheidung seine Stellung als Hüter der Verfassung. So hat der USSC in der Entwicklung des Verfassungsverständnisses und der Grundrechte eine herausragende Stellung eingenommen. Gerade der Warren-Court hatte eine den gesellschaftlichen Wandel vorantreibende Rolle, die einzigartig in der

⁹¹ Trump v. Hawaii, No. 17-965, 585 U.S. (2018).

⁹² Vgl. Michaels, Verfassungsblog v. 28.6.2018, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/der-supreme-court-wird-trump-kaum-stoppen/> (24.2.2025).

⁹³ Übersicht Impeachment Tushnet, Verfassungsblog v. 28.9.2019, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/impeaching-a-president-how-it-works-and-what-to-expect-from-it/> (24.2.2025); Becker, VR 2018, 397 (405 f.).

⁹⁴ Bisher wurde noch kein Präsident des Amtes entlassen, Brugger, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2001, S. 91 f.

⁹⁵ Trump v. Thompson, 595 U. S. (2022).

⁹⁶ Buchheim, JZ 2024, 1049; Graber, Verfassungsblog v. 5.7.2024, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/trump-v-united-states-as-roe-v-wade/> (24.2.2025); Stein, Verfassungsblog v. 3.7.2024, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/ein-koenig-zum-unabhaengigkeitstag/> (24.2.2025).

Geschichte des USSC ist. Nichtsdestotrotz hat der USSC nur beschränkte und nicht verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeiten, gegen autoritäre Bestrebungen vorzugehen. Der demokratiefeindlichen Gesinnung von Parteien oder Vereinen Schranken zu setzen, ist dem USSC entweder aufgrund der political question doctrine oder wegen der von ihm entwickelten Bedeutung der Meinungsfreiheit kaum möglich. Insgesamt vertraut das Verfassungssystem eher auf checks and balances zwischen Präsident, Repräsentantenhaus und Senat als auf gerichtliche Überprüfbarkeit. Problematisch ist dieses System dann, wenn Kongress und Präsident denselben politischen Kurs verfolgen und eine (kritische) gegenseitige Kontrolle dieser Verfassungsorgane nicht stattfindet. In diesem Fall bedarf es umso eher einer gerichtlichen Kontrolle, die in den USA allerdings aufgrund der political question doctrine und des judicial self-restraint in manchen Bereichen stark begrenzt ist.

Auch die zunehmende politische Beeinflussung der Gerichtsbesetzung durch die Wahl der Richter bereitet der Unabhängigkeit der amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit Schwierigkeiten. Das Beispiel Donald Trump zeigt, dass ein entsprechend der politischen Tendenz besetzter USSC der präsidentialen Macht, auch wenn sie zum Teil antidemokratisch eingesetzt wird, nicht entschlossen entgegenzutreten kann oder will. So hat Trump mit seinen (bisherigen) drei Richterernennungen vermutlich mehr Einfluss auf den USSC genommen als der USSC auf die Regierung Trumps. Die amerikanische Demokratie hat dieser ersten Präsidentschaft letztlich standgehalten. Die vier Jahre unter Trump verdeutlichen aber, dass der Verfassungsrechtsstaat nicht so stark ist, wie man angesichts seines über 200-jährigen Bestehens glauben könnte. Die zweite Amtszeit Trumps dürfte den demokratischen Rechtsstaat und die Unabhängigkeit des USSC nicht weniger strapazieren.

Was die Legislative betrifft, steht dem USSC mit der Normenkontrolle ein effektives Mittel zur Überprüfung antidemokratischen Handelns zur Verfügung. Eine Kontrolle der Maßnahmen des Präsidenten findet zwar statt, diese liegt aber vorrangig in den Händen des Kongresses. Beispielhaft dafür ist die (nahezu) fehlende Beteiligung des obersten Gerichts am Impeachment gegen den Präsidenten. Gerade wenn die politische Haltung der Mehrheit des Gerichts mit der des Präsidenten korrespondiert, besteht die Gefahr, dass eine verfassungsgerichtliche Kontrolle nur zurückhaltend ausgeübt wird. Gegenüber autoritären Bestrebungen außerhalb des politischen Systems hat der USSC eine großzügige Haltung eingenommen und gewährt dieser potenziellen Gefahr sehr viel Raum.

IV. Gegenüberstellung

Die gefundenen Ergebnisse und Bewertungen lassen nun eine Gegenüberstellung der Verfassungsgerichtsbarkeiten in Bezug auf ihre Eignung als Hüter der Demokratie gegen autoritäre Bestrebungen zu.

1. Verfassungsgeschichtlicher Vergleich

In beiden Staaten stand die Schaffung einer Verfassungsgerichtsbarkeit unter den Eindrücken einer grundlegenden Systemtransformation. Während in Amerika die Kolonien den Schritt von der Unabhängigkeit zur Schaffung einer neuen politischen Ordnung machten, war die Verfassungsgebung in Deutschland geprägt durch eine militärische Niederlage und den Niedergang einer totalitären Diktatur. Das Grundgesetz ist eine Reaktion auf die Souveränitätsanmaßung, die die Weimarer Verfassung ermöglicht hat, und sollte durch Errichtung von Schutzmechanismen eine wehrhafte Demokratie schaffen. In den Vereinigten Staaten, deren Verfassung deutlich älter und weniger umfangreich ist, galt es insbesondere, die rechtlichen Grundfragen des neuen Staates zu klären und den Interessen der Einzelstaaten gerecht zu werden. So musste in Amerika eine völlig neue Bundesgerichtsbarkeit geschaffen werden, während in Deutschland auf eine bestehende, ausdifferenzierte Judikative auf-

gebaut werden konnte. Beiden Verfassungen lag der Gedanke der Menschenrechte zugrunde, die im Grundgesetz an erster Stelle stehen sollten, in der US-Verfassung jedoch erst später durch die Bill of Rights verfassungsrechtlich verankert wurden. Auch wenn sich das Grundgesetz im Hinblick auf die Verfassungsgerichtsbarkeit an der Einrichtung des USSC orientiert hat,⁹⁷ gibt es erhebliche Unterschiede in der Entstehung der Gerichte. Der USSC ist durch Art. III der US-Verfassung nicht als Staatsgerichtshof für Verfassungsfragen konzipiert worden, sondern als oberstes Bundesgericht. Die Geburtsstunde der Verfassungsgerichtsbarkeit war erst die Marbury-Entscheidung, in der sich das Gericht die Prüfung von Gesetzen des Kongresses am Maßstab der Verfassung vorbehalten hat. Seitdem hat sich der USSC seit über 200 Jahren durch seine Rechtsprechung zu einer gefestigten Institution entwickelt. Die deutlich jüngere deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit ist dagegen umfassend im Grundgesetz verankert worden.

Der verfassungsgeschichtliche Vergleich zeigt, dass die lange Historie der amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit auf der spärlichen Vorgabe des Art. III der US-Verfassung und der selbstbewussten Rechtsprechung des USSC beruht. Im Gegensatz dazu wurde in Deutschland, aus Sorge vor einem erneuten Scheitern der Demokratie, die Wehrhaftigkeit der Verfassung ausdrücklich im Grundgesetz verankert und durch eine starke und übergeordnete Verfassungsgerichtsbarkeit abgesichert.

2. Verfassungsgerichtsbarkeit im Staatsgefüge

a) Vergleich von Aufbau und Wahl der Gerichte

Während in Deutschland 16 Richter in zwei Senaten arbeiten, besteht der USSC aus nur einer Kammer mit neun Richter. Auch wenn es in den USA an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, sind übereinstimmende (faktische) Voraussetzungen für eine Kandidatur eine rechtswissenschaftliche Ausbildung, ein gewisses Lebensalter bei Amtseintritt und die Nichtausübung von politischen Ämtern in einer anderen Gewalt. Ein bedeutender Unterschied liegt in der Amtszeit und dem Ernennungsverfahren der Richter. Die lebenslange Amtszeit und die Ernennung durch den Präsidenten und einfacher Senatsmehrheit führt in den USA dazu, dass gerade auch die politische Ausrichtung der Kandidaten eine gewichtige Rolle spielt und sich der Präsident eine über seine Amtszeit hinausgehende Beeinflussung der Verfassungsgerichtsbarkeit sichern kann. Problematisch daran ist die Möglichkeit der Entstehung langanhaltender Mehrheiten bestimmter politischer Neigungen im Gericht, trotz sich wandelnder politischer Konstellationen, und einer Überalterung der Richterschaft. Eine dauerhafte politisch ideologische Besetzung des BVerfG wird durch die erforderliche Zweidrittelmehrheit in Bundestag bzw. Bundesrat sowie die Begrenzung auf zwölf Amtsjahre vermieden – allerdings kann ersteres durch eine Änderung der BVerfGG mit einfacher Mehrheit abgeschafft werden.⁹⁸ Der Einfluss politischer Präferenzen bei der Richterwahl in den USA hat letztlich auch dazu beigetragen, dass sich am USSC eine Mehrheitslogik in der Entscheidungsfindung entwickelt hat, während die Richter des BVerfG nach einem Konsens streben. Beide Rechtsordnungen sehen ein Verfahren vor, durch das die Richter entlassen werden können, vgl. Art. II Sec. 4 US-Verfassung bzw. § 105 BVerfGG. Dies ist allerdings bislang noch nicht vorgekommen.

⁹⁷ *Kau*, United States Supreme Court und Bundesverfassungsgericht, 2007, S. 485 ff.; *Wilms*, NJW 1999, 1527 (1527 ff.).

⁹⁸ Die geheime und direkte Wahl der Kandidaten ohne vorherige Anhörung führt immer wieder zur Kritik an der Intransparenz im deutschen Ernennungsverfahren, vgl. *Kau*, United States Supreme Court und Bundesverfassungsgericht, 2007, S. 203 ff.

Die Mitwirkung parlamentarischer Körperschaften und zweier unterschiedlicher politischer Akteure sichert, zumindest in der Theorie, in beiden Ländern die Auswahl von Richtern, die gegenüber der Verfassung nicht feindlich eingestellt sind. Indes birgt das Ernennungsverfahren der Richter und die lebenslange Amtszeit in den USA die Gefahr einer starken politisch ideologischen Divergenz der Richterbank und abnehmender judikativer Widerstände gegen die Regierung. Und auch die Änderung der Art. 93, 94 GG zeigt, dass sich hierzulande die Sorge um die Aufrechterhaltung eines unabhängigen und unparteilichen BVerfG ausbreitet.⁹⁹ So heißt es im Gesetzentwurf, dass die Grundgesetzänderung Bestrebungen vorbeuge, die die Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit in Frage stellen.¹⁰⁰

b) Stellung der Verfassungsgerichte

Beide Verfassungen sehen eine föderalistische, republikanische und rechtsstaatliche Demokratie als Staatsform und eine oberste (Verfassungs-)Gerichtsbarkeit vor. Dabei nimmt der USSC in den USA neben seinen verfassungsrechtlichen Kompetenzen auch die Stellung als oberstes Gericht in einfachrechtlichen Streitigkeiten wahr (Einheitsmodell). Das deutsche System folgt dagegen dem Trennungsmodell; das BVerfG entscheidet nur spezifische verfassungsrechtliche Verfahren und ist der einfachen Gerichtsbarkeit übergeordnet, ohne in den Instanzenzug eingeordnet zu sein. Vorteil des amerikanischen Modells ist die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Allerdings bedingt die doppelte Zuständigkeit deutlich mehr Verfahren, und sie verlangt von den Richtern Kenntnisse in allen Bereichen der Fachgerichtsbarkeit. Ein weiterer Unterschied liegt in der föderativen Organisation der Judikative. So besteht in den USA weitestgehend eine Trennung von bundesstaatlicher und einzelstaatlicher Gerichtsbarkeit, während in Deutschland ein gemeinsamer und übergreifender Instanzenzug kennzeichnend ist.

Im System der Gewaltenteilung lassen sich dagegen Gemeinsamkeiten finden. So nennen die Verfassungen drei grundsätzlich gleichberechtigte und unabhängige Gewalten, die jedoch nicht strikt getrennt sind, sondern die durch Verzahnungen in bestimmten Bereichen Kontrolle über die anderen Gewalten ausüben. In Deutschland hat das BVerfG zahlreiche und umfassende Kontrollbefugnisse gegenüber den politischen Akteuren. In den USA vertraut man dagegen weniger auf die verfassungsrechtliche Kontrolle durch den USSC, sondern eher auf das ausgeprägte System von checks and balances insbesondere zwischen Präsident, Repräsentantenhaus und Senat sowie auf eine weitgehende Souveränität der Einzelstaaten. Daraus hat sich in der richterlichen Rechtsfortbildung des USSC die political question doctrine entwickelt, mit der das Gericht politisch überlagerte Streitfälle abweisen kann. In Deutschland gibt es eine solche Möglichkeit nicht. Das BVerfG muss sich auch in politisch relevanten Fällen mit der Streitigkeit auseinandersetzen. Allerdings haben beide Verfassungsgerichte eine richterliche Zurückhaltung in Fragen entwickelt, die gewisse Bereiche (z.B. Außen- oder Sicherheitspolitik) betreffen oder im Ermessen- bzw. Entscheidungsspielraum der anderen Gewalten liegen.

Beiden Gerichten kommt im Staatsgefüge die bedeutsame Stellung einer verfassungsrechtlichen Kontrollinstanz für die anderen Gewalten zu, die auf dem System der Gewaltenteilung und -ver-

⁹⁹ Z.B. *Faser* (BT-Plenarprotokoll 20/207 v. 19.12.2024, S. 26662 [C]): „Regelungen [...] in das Grundgesetz aufnehmen, damit die Feinde unserer Demokratie im Ernstfall kein Einfallstor haben. Denn wir sehen beim Blick ins Ausland: Wenn Autokraten an die Macht kommen, wenden sie sich fast immer als Erstes gegen die Wirksamkeit und die Unabhängigkeit der Justiz.“; *Wissing* (BT-Plenarprotokoll 20/207 v. 19.12.2024, S. 26667 [C]): „Das Gericht zu sabotieren, wird künftig deutlich schwieriger werden.“

¹⁰⁰ BT-Drs. 20/12977 S. 1.

schränkung beruht. Streitigkeiten zwischen Staatsorganen werden im amerikanischen checks and balances System eher auf politischer anstatt, wie in Deutschland, auf rechtlicher Ebene gelöst.

3. Vergleich der Gerichte als Hüter der Verfassung

Zuletzt bleibt noch der Vergleich des Schutzes der Verfassung vor autoritären Bestrebungen durch die Verfassungsgerichte. Auf deutscher Seite steht ein Grundgesetz, welches für das BVerfG einen umfassenden Katalog an Maßnahmen vorsieht. Der USSC dagegen musste sich aufgrund der wenigen Vorgaben der US-Verfassung die Stellung als Verfassungshüter durch seine Rechtsprechung erst erarbeiten. Er kann nur innerhalb konkreter Streitfälle auf demokratiefeindliche Bestrebungen reagieren und nicht wie das BVerfG abstrakte verfassungsrechtliche Feststellungen auf Antrag bestimmter Beteiligter treffen. So kennt auch die amerikanische Verfassungsgerichtsbarkeit föderative Streitigkeiten, die (konkrete) Normenkontrolle und individuellen (Grund-)Rechtsschutz.¹⁰¹ Gerade im letzten Bereich haben beide Gerichte in ihrer Geschichte das Verfassungsverständnis geprägt und einen beachtlichen Grundrechtsschutz der Bürger vor staatlichen Akten erschaffen. Das Grundgesetz hat Streitigkeiten zwischen Organen ausdrücklich in Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GG der Kontrolle des BVerfG unterworfen, während solche Verfahren in Amerika grundsätzlich den politischen Institutionen überlassen werden. Auch kennt das Verfassungsrechtssystem jenseits des Atlantiks keine Verfahren, die hierzulande zu den Instrumenten der wehrhaften Demokratie gezählt werden. Ausschließlich dem BVerfG vorbehalten sind Parteiverbot, Grundrechtsverwirkung, Präsidenten- und Bundesrichteranklage. Erstere sind dem US-Recht, abgesehen von strafrechtlichen Sanktionen, unbekannt, und letztere nimmt der Kongress nach Art. I Sec. 2 und 3 US-Verfassung wahr. Die Rechtsprechung des USSC zum First Amendment bedingt, dass antidemokratische Vereinigungen oder Versammlungen grundsätzlich nicht eingeschränkt werden dürfen, solange sie nicht gewalttätig sind oder zu unmittelbar bevorstehender Gewalt anstiften.¹⁰² In Amerika herrscht somit in Bezug auf demokratiefeindliche Meinungen ein offenes Verständnis, welches darauf vertraut, dass sich unter vielen verschiedenen Meinungen die mehrheitsfähige durchsetzen wird. Auch im Hinblick auf den Schutz der Verfassung durch Verfassungsänderungen findet sich nur im Grundgesetz eine Ewigkeitsklausel, die es dem BVerfG ermöglicht, eine Abschaffung der zentralen Prinzipien des deutschen Staates auf rechtlchem Wege zu verhindern. Allerdings erscheint dies aufgrund der deutlich einfacheren Verfassungsänderung in Deutschland auch begründet. Beide Gerichte nehmen grundsätzlich eine umfassende Kontrolle der Legislative und Exekutive am Maßstab der Verfassung vor, wobei sie den anderen Teilmächten für gewisse Bereiche Entscheidungs- und Ermessensspielräume gewähren.

Die Präsidentschaft Trumps zeigt jedoch Schwächen des amerikanischen Systems hinsichtlich demokratiegefährdender Handlungen des Staatsoberhauptes. Der USSC wird nicht am Impeachment gegen den Präsidenten beteiligt. Doch gerade wenn eine Partei sowohl den Präsidenten als auch die Mehrheit im Kongress stellt, ist das System der checks and balances geschwächt, und die Verantwortung der Kontrolle fällt dem USSC zu. Ein entsprechend der politischen Einstellung des Präsidenten besetzter USSC, der sich in seinem Prüfungsrecht zurückhält, kann dann zu einer Gefährdung der Demokratie in den Vereinigten Staaten werden. Im Umkehrschluss besteht die Gefahr, dass ein USSC, dessen Mehrheit nicht mit der politischen Mehrheit im Kongress übereinstimmt, die auf demokratischem Wege entstandenen Gesetze kippen könnte.

¹⁰¹ Allerdings beginnen alle Streitigkeiten beim USSC in einem konkreten Fall im vorgesehenen Instanzenzug.

¹⁰² Heldt, NJOZ 2017, 1458 (1459).

V. Fazit

Beide Staaten verfügen über eine starke und angesehene Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Erfahrungen einer gescheiterten Weimarer Demokratie und der Diktatur der Nazis führten zu einer deutschen Verfassung, die den Schutz der Menschenwürde als ihren obersten Wert festschreibt und eine wehrhafte Demokratie eingerichtet hat. Das BVerfG hat eine Fülle von Kompetenzen durch den Verfassungsgeber erhalten, mit denen es antidemokratische Bestrebungen aus nahezu allen Richtungen abwehren kann. Die Vereinigten Staaten dagegen erklärten die individuelle Freiheit zum bedeutendsten Verfassungswert und geben autoritären Bewegungen mehr Raum. Dieses System vertraut weniger auf eine gerichtliche Überprüfung solcher Bestrebungen als mehr auf eine Kontrolle durch checks and balances. Der USSC kann nicht auf Verfahren wie Partei-/Vereinigungsverbot oder die Grundrechtsverwirkung zurückgreifen, sondern beschränkt sich auf die Kontrolle der Legislative und Exekutive. Im Hinblick auf die Gewaltverzahnung ähneln sich beide Staatsordnungen, auch wenn das BVerfG mit der Präsidenten-/Richteranklage und insbesondere dem Organstreitverfahren größeren Einfluss auf das Gewaltensystem ausüben kann als der USSC, dessen Rechtsprechung eine Einmischung in den unmittelbaren politischen Prozess grundsätzlich verbietet. Das bedeutet jedoch nicht per se, dass das amerikanische Modell anfälliger für autoritäre Bestrebungen ist, sondern lediglich, dass die deutsche Ordnung größeren Wert auf eine starke Verfassungsgerichtsbarkeit legt und weniger Vertrauen für den politischen Prozess aufbringen kann. Kritisch zu beurteilen sind jedoch das Ernennungsverfahren der Richter und eine fehlende Amtszeitbeschränkung in den USA, die als Einfallstore für eine anhaltende Polarisierung der Richterbank dazu führen können, dass sich der USSC Präsidenten wie Donald Trump nicht konsequent genug entgegenstellt.

Das BVerfG lässt sich nach den bisherigen Feststellungen aufgrund seiner umfassenden Kompetenzen bedenkenlos als Hüter der Verfassung vor autoritären Bestrebungen bezeichnen. Die Möglichkeiten des USSC sind dagegen beschränkt, und gerade die aktuelle Festigung einer konservativen Mehrheit der Richter sowie der Belastungstest unter Trump zeigen, dass die amerikanische Verfassungsgerichtsbarkeit weniger geeignet oder gewillt ist, aufkommenden Autoritarismus in die Schranken zu weisen.